

# Wegleitung

für **Treffen** nach Art. 43 FINMAG

- von **schweizerischen Beaufsichtigten**
- mit **ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden**
- in der **Schweiz**

Ausgabe vom 3. März 2017

---

## Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument den Austausch nicht öffentlicher Informationen zwischen schweizerischen Beaufsichtigten und ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden im Rahmen von Treffen in der Schweiz erleichtern. Sie umschreibt die unterschiedlichen Formen des Informationsaustauschs zwischen schweizerischen Beaufsichtigten und ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden auf dem Gebiet der Schweiz, den Inhalt von Meldungen und Gesuchen zu solchen Treffen und generell deren Durchführung. Diese Wegleitung begründet keine Rechtsansprüche.

## Geltungsbereich

Seit dem 1. Januar 2016 fällt der Austausch nicht öffentlicher Informationen zwischen schweizerischen Beaufsichtigten und ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden im Rahmen von Treffen in der Schweiz in den Anwendungsbereich von Art. 43 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG; SR 956.1). Diese Bestimmung ermöglicht es ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden, im Rahmen von grenzüberschreitenden direkten Prüfungen bei schweizerischen Beaufsichtigten Angaben zu erheben, die für ihre eigene Aufsichtstätigkeit notwendig sind. Für *Home Regulatoren* stehen hierbei die Interessen der konsolidierten Aufsicht im Vordergrund. Bei *Host Regulatoren* ist ein spezifischer Konnex zu einer Tätigkeit erforderlich, die die zu prüfende Beaufsichtigte im Hoheitsgebiet der ersuchenden Behörde ausübt.

## 1 Austausch öffentlicher Informationen

Öffentliche Informationen sind vom Anwendungsbereich des Art. 43 FINMAG nicht erfasst. Diese können zwischen schweizerischen Beaufsichtigten und ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden im Rahmen persönlicher Gespräche in der Schweiz (sog. *Courtesy Visits*) formlos ausgetauscht werden.

## 2 Austausch nicht öffentlicher Informationen

### 2.1 Vor-Ort-Kontrollen ohne Prüfhandlungen

Vor-Ort-Kontrollen ohne Prüfhandlungen (sog. Aufsichtsgespräche) sind Treffen, anlässlich derer eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde in der Schweiz mit einem beaufsichtigten Institut zusammentrifft, um nicht öffentliche Informationen auszutauschen, dabei aber kumulativ

- maximal einen Tag mit der Beaufsichtigten verweilt;
- keine förmlichen Befragungen durchführt;
- den Austausch weder im Hinblick auf ein Verfahren gegen das beaufsichtigte Institut oder seine Mitarbeitenden durchführt noch die erhaltenen Informationen als Beweismittel gegen diese verwendet;
- vorgängig keine Fragen versendet;
- Geschäftsunterlagen und interne Dokumente nur soweit einsieht, als diese durch die Beaufsichtigte gemäss Art. 42c Abs. 1 FINMAG direkt und ohne vorgängige Meldung an die FINMA gemäss Art. 42c Abs. 3 FINMAG an die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde übermittelt werden könnten.

Ist eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder bestehen diesbezüglich Zweifel, handelt es sich um eine Vor-Ort-Kontrolle mit Prüfhandlung (vgl. dazu Ziff. 2.2 hiernach).

Die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle ohne Prüfhandlung setzt eine vorgängige Meldung des geplanten Treffens durch die betroffenen Beaufsichtigten an die FINMA voraus. Alternativ ist es den ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden unbenommen, analog zu den in Ziff. 2.2 hiernach genannten Fällen ein Gesuch an die FINMA zu richten. Ist die FINMA der Ansicht, dass es sich beim geplanten Treffen um eine Vor-Ort-Kontrolle mit Prüfhandlung handelt, teilt sie dies der Beaufsichtigten und der ausländischen Behörde mit. Ebenso informiert die FINMA die Beaufsichtigten, wenn sie mit einer Vor-Ort-Kontrolle ohne Prüfhandlung nicht einverstanden ist oder daran teilnehmen will.

Meldungen bezüglich Vor-Ort-Kontrollen ohne Prüfhandlungen sind bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Treffen per Brief oder E-Mail an den für die Beaufsichtigte zuständigen Key Account Manager der FINMA zu richten. Sie enthalten Angaben zur Behörde, mit welcher sich die Beaufsichtigte treffen will sowie zu den geplanten Themen, zum Ablauf des beabsichtigten Gesprächs und den primären Kontaktpersonen bei der Beaufsichtigten. In dringenderen Fällen nimmt die Beaufsichtigte unverzüglich mit der FINMA Kontakt auf.

## 2.2 Vor-Ort-Kontrollen mit Prüfhandlungen

Vor-Ort-Kontrollen mit Prüfhandlungen sind sämtliche Treffen ausländischer Finanzmarktaufsichtsbehörden mit schweizerischen Beaufsichtigten in der Schweiz, die nicht unter Ziff. 2.1 fallen. Sie können auch durch Dritte durchgeführt werden, die durch eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde mandatiert werden oder die die Beaufsichtigten auf Verlangen einer ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde mandatieren, um einen bestimmten Sachverhalt zu untersuchen.

Vor-Ort-Kontrollen mit Prüfhandlungen bedürfen der vorgängigen Erlaubnis durch die FINMA. Diese ist mittels Gesuch durch die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde – allenfalls unter Vermittlung der betroffenen Beaufsichtigten – einzuholen.

Die Organisation einer Vor-Ort-Kontrolle mit Prüfhandlungen erfordert erfahrungsgemäss eine Vorbereitungszeit von 4 bis 6 Wochen. Den Beaufsichtigten wird dabei eine angemessene Zeit gewährt, um die Vor-Ort-Kontrollen vorzubereiten, Dokumente bereitzustellen und gegebenenfalls zu schwärzen. Gesuche sind mit genügend zeitlichem Vorlauf schriftlich per E-Mail ([cooperation@finma.ch](mailto:cooperation@finma.ch)) oder per Brief an

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht  
Internationale Amtshilfe  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern

zu richten und enthalten mindestens die folgenden Elemente:

1. Angaben zur Zuständigkeit der ersuchenden ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde für die Durchführung der beabsichtigten Vor-Ort-Kontrolle (*Home* oder *Host Supervisor*, prudentielle Aufsicht oder Verhaltensaufsicht);
2. Umfang der Vor-Ort-Kontrolle (Gegenstand der Prüfung, mit der Beaufsichtigten zu diskutierende Themen usw.);
3. Geplanter Zeitrahmen der Vor-Ort-Kontrolle;
4. Angaben zu den die Vor-Ort-Kontrolle durchführenden Mitarbeitern;

5. Angaben, ob Einsicht in Kundendossiers gemäss Art. 43 Abs. 3<sup>ter</sup> FINMAG gewünscht wird (*Home Regulatoren*);
6. Zusicherung der Vertraulichkeit gemäss Art. 42 Abs. 2 Bst. b FINMAG;
7. Zusicherung, dass die im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle erhältlich gemachten Informationen ausschliesslich zum Vollzug des Finanzmarktrechts verwendet werden (Spezialitätsprinzip gemäss Art. 42 Abs. 2 Bst. a FINMAG);
8. Zusicherung, dass die im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle erhältlich gemachten Informationen ausschliesslich für die konsolidierte Aufsicht (*Home Regulatoren*) bzw. die Aufsicht über eine spezifische Tätigkeit der fraglichen Beaufsichtigten im Hoheitsgebiet der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Host Regulatoren*) verwendet werden (Art. 43 Abs. 2 Bst. a FINMAG);
9. Zusicherung, die FINMA unmittelbar nach Abschluss der Vor-Ort-Kontrolle über die Prüfergebnisse zu informieren sowie den allenfalls über die Vor-Ort-Kontrolle erstellten Bericht an die FINMA zu übermitteln.

Die Erteilung einer Erlaubnis liegt im Ermessen der FINMA. Diese behält sich vor, nach Eingang eines Gesuchs weitere Angaben und Zusicherungen einzufordern.

Die Bestimmung allfälliger Stichproben gemäss Art. 43 Abs. 3<sup>ter</sup> FINMAG bei Vor-Ort-Kontrollen durch *Home Regulatoren* erfolgt nach Eingang des Gesuchs im Einzelfall. Die Auswahl der namentlich einzusehenden Dossiers wird von der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde vorgenommen. Zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Zufälligkeit erfolgt sie auf Basis anonymisierter Listen. Auch die Festlegung der zu deren Erstellung verwendeten Kriterien obliegt in erster Linie der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde. Die FINMA überwacht den Prozess und stellt sicher, dass dieser nicht zur Offenlegung kundenidentifizierender Informationen vor der Vor-Ort-Kontrolle führt.

In der Regel finden zu Beginn einer Vor-Ort-Kontrolle je ein bilaterales *Kick-Off-Meeting* zwischen der FINMA und der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde sowie ein trilaterales Treffen unter Beisein der betroffenen Beaufsichtigten statt. Die FINMA behält sich zudem vor, an der Schlussbesprechung zwischen der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Beaufsichtigten teilzunehmen.

Enthält ein zwischen der ersuchenden ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde und der FINMA abgeschlossenes bilaterales Memorandum of Understanding Bestimmungen zu Vor-Ort-Kontrollen, gelten die dort vereinbarten Modalitäten.

### 2.3 Keine Mitnahme von Dokumenten nach Vor-Ort-Kontrollen

Nach Abschluss einer Vor-Ort-Kontrolle dürfen seitens der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ausschliesslich persönliche Notizen mitgenommen werden. Diese dürfen keine Kundennamen enthalten. Sämtliche von der Beaufsichtigten zur Verfügung gestellten Dokumente mit nicht öffentlichen Informationen verbleiben bei der Beaufsichtigten. Dies gilt auch für persönliche Notizen, die direkt auf solche Dokumente geschrieben worden sind.

Für die Übermittlung nicht öffentlicher Informationen an ausländische Finanzmarktbehörden im Vorfeld oder im Nachgang zu einer Vor-Ort-Kontrolle gelten die Regeln von Art. 42 ff. FINMAG zur internationalen Amtshilfe bzw. zur Direktübermittlung gemäss Art. 42c FINMAG mit den entsprechenden Regeln zum Schutz von Kunden bzw. Dritter.

## 3 Übersicht

Art des Treffens	Art der Information an die FINMA	Meldepflichtiger / Gesuchsteller
<i>Austausch <u>nicht</u> öffentlicher Informationen</i>		
Vor-Ort-Kontrolle ohne Prüfhandlungen (Aufsichtsgespräch)	Meldung an für die Beaufsichtigte zuständigen Key Account Manager (schriftlich per E-Mail oder Brief)	Beaufsichtigte (alternativ ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde)
Vor-Ort-Kontrolle mit Prüfhandlungen	Gesuch an Internationale Amtshilfe (schriftlich per E-Mail oder Brief)	Ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde
<i>Austausch öffentlicher Informationen</i>		
<i>Courtesy Visit</i>	–	–